

# Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 41

11. Juni

2021

## **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Neuwahlen der Mitglieder der XVII. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen 2021**

Auf Beschluss der Hessischen Landesregierung sind die Neuwahlen der Mitglieder der XVII. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in der Zeit vom 6. September bis 30. Oktober 2021 durchzuführen.

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573). Nach § 5 des Gesetzes besteht die Verbandsversammlung aus 75 Mitgliedern; in jedem der fünf Wahlkreise werden 15 Mitglieder gewählt. Die Städte Frankfurt am Main, Wiesbaden und Offenbach am Main sowie der Main-Taunus-Kreis bilden den Wahlkreis I.

Wahlberechtigt sind die Stadtverordneten der kreisfreien Städte und die Kreistagsabgeordneten. Wählbar sind alle bei den Kommunalwahlen wahlberechtigten Personen, die am 23. September 2021 das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht nach § 32 Hessische Gemeindeordnung (HGO) oder § 23 Hessische Landkreisordnung (HKO), beide in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 bzw. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind und seit mindestens 3 Monaten vor dem 23. September 2021 im Wahlkreis ihren Wohnsitz haben. Für die Wahl gilt § 55 HGO in Verbindung mit den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318).

Gemäß § 5 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen können Wahlvorschläge von den in den Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen des Wahlkreises vertretenen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig; mehrere für die Wahl zu einem gemeinsamen Wahlvorschlag zusammengeschlossene Parteien bilden für diese Wahl eine selbständige Wählergruppe und müssen ihren Wahlvorschlag mit einem besonderen Kennwort versehen. Die Vorschriften über das personalisierte Verhältniswahlverfahren „Kumulieren und Panaschieren“ finden keine Anwendung.

Das Verfahren nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KWG, nach dem die Bewerberinnen und Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt werden, wird für die mittelbare Wahl der Verbandsversammlung nicht gefordert.

Ich fordere hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf, welche folgende Angaben enthalten müssen:

- Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe,
- Familiennamen, Rufnamen, Tag der Geburt, Geburtsort, Beruf oder Stand sowie die Anschriften (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

1. Eine schriftliche Erklärung der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie mit ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden sind.
2. Eine amtlich beglaubigte Bescheinigung, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen.
3. Name, Vorname und Anschrift der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Wahlvorschläge sowie ein amtlicher Nachweis über ihre Wahlberechtigung. *(Die Vorschrift gestattet die Einreichung von Wahlvorschlägen von politischen Parteien und Wählergruppen, die in den Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen nur einen Sitz haben und folglich nur eine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag leisten können. Eine möglichst große Zahl von Unterschriften ist im Hinblick darauf, dass nach § 55 Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz HGO die noch wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags für das Nachrücken von Ersatzleuten eine andere Reihenfolge bestimmen können, aber zu empfehlen).*
4. Eine Niederschrift gemäß § 12 Abs. 3 KWG über den Verlauf der Versammlung, in der die Wahlvorschläge aufgestellt worden sind, mit einer Versicherung an Eides Statt.

Die hierfür erforderlichen Vordrucke sind bei der Geschäftsstelle des Wahlleiters erhältlich.

Wahlvorschläge sind bis spätestens

**Donnerstag, den 15. Juli 2021, 18.00 Uhr**

in der Geschäftsstelle des Wahlleiters beim

Bürgeramt, Statistik und Wahlen  
als Geschäftsstelle des Wahlleiters  
Zeil 3, Eingang Lange Straße, Zimmer 326 oder 327  
60313 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 212-33673 oder (069) 212-34911

einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor Fristablauf einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder den Anforderungen nicht entsprechen, müssen nach den wahlgesetzlichen Bestimmungen vom Wahlausschuss zurückgewiesen werden.

Frankfurt am Main, den 8. Juni 2021

DER WAHLLEITER

Tarkan Akman